



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg  
- Geschäftsstelle Verden -**

Bearbeitet von Imke Weckmann  
Datum 05.06.2024

Unternehmensflurbereinigung Groß-Hehlen  
- 2500-002.3.1 –

**A N O R D N U N G Nr. 1**

Aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), werden in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 06.10.2020 die nachstehend aufgeführten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes angeordnet:

Dem Verfahrensgebiet werden zugezogen:

Landkreis Celle

Stadt Celle

Gemarkung Groß-Hehlen

Flur 6 Flurstücke 128/1, 128/2, 129

Gemarkung Celle

Flur 78 Flurstück 85/21

Flur 116 Flurstücke 1330/3, 1330/5

Flur 117 Flurstücke 127/3, 128/6, 130/5

Aus dem Verfahrensgebiet werden ausgeschlossen:

Landkreis Celle

Stadt Celle

Gemarkung Groß-Hehlen

Flur 3 Flurstücke 62/1,63/1, 64/1,

Flur 4 Flurstücke 19/1, 20/1, 21/2, 24/2, 25/1, 57/4, 57/6, 58/4, 60/3, 60/7, 85/2, 331,  
332/1, 335/12, 336, 341/12, 347/2, 352/1, 356/3

Flur 5 Flurstück 11/12

Flur 6 Flurstücke 138/4, 141/2

Gemarkung Celle

Flur 27 Flurstücke 217/4, 220/4, 221/4,

Flur 116 Flurstücke 314/6, 327/5

Flur 117 Flurstück 103/1

Flur 92 Flurstücke 193, 219/9

Gemarkung Stedden

Flur 1 Flurstück 65/1

Durch diese Anordnung verringert sich die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes Groß Hehlen um 23,42 ha. Sie beträgt jetzt inkl. Differenz durch Fortführungen 1337,6043 ha.

## Gründe

Die bezeichneten Flurstücke werden zugezogen, um die Umsetzung von Maßnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Herstellung der Ortsumgehung Celle (Abschnitte: Nordteil und Ortsumgehung Groß Hehlen) zu unterstützen.

Der Ausschluss der genannten Flurstücke erfolgt, da diese durch eine Nutzungsänderung zur Umsetzung der Verfahrensziele nicht mehr benötigt werden. Zusätzlich wird durch den Ausschluss der Flächen eine bearbeitungstechnische Vereinfachung erreicht.

## Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in der Flurbereinigung Groß Hehlen, Landkreis Celle gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für das Gebiet der Flurbereinigung Groß Hehlen:

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG)

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Hinweis**

Diese Anordnung sowie die Gebietskarte wird nach § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zusätzlich auch im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden>.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 4, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden, Dezernat 4.3, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhoben werden.

### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen überein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhältlich.

Im Auftrage

  
(Weckmann)

